



---

## Satzung der Sportgemeinschaft Friesen e.V.

### §1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Friesen e.V. Er ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Reichenbach OT Friesen (Vogtland). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breitensport sowie sportliche Freizeitgestaltung.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Gesuche um Aufnahme in den Verein müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



---

## §5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist nur auf dem Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig, er ist dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- 1) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- 2) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung,
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu erteilen.

c) Tod des Vereinsmitgliedes.

## §6 Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Übungsstunden des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche und Anträge dem Vorstand durch schriftliche Eingaben vorzulegen.

Die Vereinsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, den Vorstand in der Arbeit zu unterstützen und durch Mitwirkung den Vereinszweck zu fördern.



## §8

### Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab vollendetem 14. bis zum vollendetem 21. Lebensjahr zu. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.

## §9

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind abzuhalten:

- a) jährlich innerhalb vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Entgegennahme der Rechenschaftsberichte sowie zur Durchführung der satzungsmäßigen Wahlen,
- b) so oft das Interesse des Vereins es erfordert,
- c) wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand berufen, der Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bestimmt. Die Vereinsmitglieder werden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorstand. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle die Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung nicht durch die Satzung dem Vereinsvorstand oder einer anderen Stelle übertragen ist. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33,33 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse der Mitglieder über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und die Verwendung seines Vermögens in Frage stellen, sind nicht



---

zulässig. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinsvorstand zu unterschreiben.

## **§10 Vorstand**

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstandsvorsitzender
- Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Schatzmeister

Diese Funktionen sind grundsätzlich durch Einzelpersonen zu besetzen.

Weiterhin werden in den Vorstand bestellt:

- Abteilungsleiter (je Abteilung),
- sportlicher Leiter (je Abteilung),
- Schriftführer,
- Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden.

Jeder der Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

## **§11 Kassenprüfung**

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.



---

## §12 Vermögensanfall

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Aktivvermögen dem Ortschaftsrat Friesen zu oder für den Fall, dass derselbe ablehnt, der Stadt Reichenbach mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## §13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Friesen, den 21.03.2003